

Protokoll der 48. Gemeinderatssitzung vom 11. September 2018

Anwesend Rainer Beck
Josef Biedermann
Norbert Gantner
Urs Kranz
Horst Meier
Alexander Ritter
Monika Stahl

2018/365 Protokoll der 47. Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2018

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2018 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2018/366 Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten zur Sanierung der Quellfassung Wissa Stä

Sachverhalt Seit etwa zweieinhalb Jahren hat sich unterhalb der Quellfassung Wissa Stä ein stetiger Austritt von Wasser gebildet. Die anfänglich kleine Menge ist bald um einiges grösser geworden. Zur Quantifizierung und zur Qualitätsmessung des Wassers, welches verloren geht, wurde vor eineinhalb Jahren eine Messstelle eingerichtet. Die verglichenen Qualitätsparameter bei der Messstelle und der Quelle haben nur sehr geringe Abweichungen gezeigt. Aufgrund dieser Daten muss davon ausgegangen werden, dass das Wasser von der Quellfassung Wissa Stä kommt. Im Vergleich zu der im Quellschacht gemessenen Menge gehen zwischen 20 % und 60 % des Wassers verloren. Dies ist konstant so, auch während dieses trockenen Sommers. In Zahlen bedeutet dies, dass in etwa 43'000 Liter bis 65'000 Liter Quellwasser pro Tag verloren gehen. Dies wiederum entspricht der Hälfte bis zwei Drittel des gesamten Verbrauchs eines Tages der gesamten Gemeinde.

Neben dem Verlust des Trinkwassers entsteht auch eine spürbare Minderproduktion an Strom. Die minimalste gemessene Wassermenge, bei der neuen provisorischen Messstelle, wurde im Dezember 2016 und Januar 2017/2018 gemessen. Sie betrug 43'000 Liter pro Tag. In diesem Zeitraum fiel, gemäss der Wetterstation in Planken, kein Niederschlag. Oberflächenwasser kann somit also praktisch ausgeschlossen werden. Die bestehende Quellfassung wurde 2008 erstellt. Der

Hauptgrund war die Schaffung eines zweiten Standbeins für die Wasserversorgung Planken, im Falle eines Ausfalls der Alpwegquellen. Das Bauwerk steht in einem sehr steilen und felsigen Gebiet. Geologisch gesehen liegt der Quellaustritt in einer Sackmasse von verschiedenen Gesteinsschichten was heisst, dass es viele Klüfte und Schichtflächen gibt. Der Austritt der Quelle war bei der Fassung praktisch an einem Ort.

Es ist nun möglich, dass sich eine weitere kleine Kluft, beispielsweise durch Setzungen, öffnete und das Wasser dort nun verloren geht. Die Quellleitungen sowie die Ableitung zur Turbine wurden mit einer Kamera gesichtet. Es konnten jedoch keine Schäden oder Mängel festgestellt werden.

Die Sanierung sieht nun vor, dass vom Quellschacht her mit wenig Gefälle zur Quellfassung gegraben wird. Gleichzeitig wird ein Rohr miteingelegt um das Verlustwasser später, falls nötig, durch dieses abführen zu können. Die Quellfassung selbst wird überprüft und gegebenenfalls saniert. Sollte der jetzige Wasseraustritt tiefer sein als die bestehende Fassung, muss dieser neu gefasst werden. Ist der Wasseraustritt höhenmässig unterhalb des Quellschachtes, werden die Arbeiten gestoppt, die Situation neu beurteilt und gegebenenfalls neue Massnahmen ergriffen. Da es ohne sehr grosse Aufwendungen fast unmöglich ist den genauen Austritt des Verlustes zu bestimmen, kann der genaue Umfang an der Fassung nur abgeschätzt werden.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2017/199 vom 4. April 2017 genehmigte der Gemeinderat einen Verpflichtungskredit für die Sanierung der Quelle Wissa Stä in Höhe von CHF 105'000.00. Die beim Fassungsbau involvierten Firmen bzw. Personen wurden um Offerten angefragt, da ihr lokales Vorwissen der Quellfassung für die Sanierung genutzt werden soll. Es liegen für die verschiedenen Arbeitsgattungen drei Offerten vor:

1. Baumeisterarbeiten der Firma Heinrich Gantner Bauanstalt, Planken, zum Offertbetrag von CHF 63'224.50.
2. Rohrbauarbeiten in PE der Firma KWP, Planken, zum Betrag von CHF 9'897.50.
3. Projekt und Bauleitung der Firma IBB IngenieurBüro Beck, Balzers, zum Offertbetrag von CHF 9'373.00.

Die Projekt- und Planungskosten sowie die Kosten für die Rohrbauarbeiten können innerhalb der Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers vergeben werden, demgegenüber sind die Baumeisterarbeiten vom Gemeinderat zu genehmigen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Baumeisterarbeiten in Höhe von CHF 63'224.50 inkl. MWST an die Firma Heinrich Gantner Bauanstalt, Planken, zu vergeben.
Ausstand: Norbert Gantner

2018/367 Auftragsvergabe Pflasterung Vorplatz beim Projekt Sanierung Schuhmacher-Nägele-Haus

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/436 vom 4. November 2014 wurde das Konzept und ein Verpflichtungskredit zur Sanierung des Mena-Hauses genehmigt. Die Sanierungsarbeiten waren für die Jahre 2015 und 2016 geplant. Aufgrund von unvorhergesehenen, dringenden Investitionen in der Plankner Wasserversorgung musste die Sanierung dieses Hauses jedoch verschoben werden.

Zwischenzeitlich wurde die Projektgruppe verkleinert, ein neues Architekturbüro einschliesslich Bauleitung für die Projektbegleitung beauftragt, die konzeptionelle Planung überprüft, Sanierungsvarianten erarbeitet, die Liegenschaft in Schuhmacher-Nägele-Haus umbenannt, der Kostenvoranschlag überarbeitet und ein zusätzlicher Verpflichtungskredit zur vollumfänglichen Sanierung sowie den Vollausbau gesprochen. Die Sanierungsarbeiten wurden im letzten Jahr begonnen und sollten im Laufe dieses Jahres abgeschlossen werden.

Im Zuge der Projektumsetzung wurde der Einbau der Pflasterung auf dem Vorplatz ausgeschrieben. Zur Diskussion stand der Einbau eines Betonsteinbelags, gleich wie beim Rechenmacherhaus, oder eines Natursteins aus Granit. Der Betonsteinbelag wird vom Denkmalschutz nicht mitfinanziert, demgegenüber wird der Naturstein aus Granit mit 30 % subventioniert. Dadurch fällt der Preis für den Naturstein unter denjenigen des Betonsteins. Der Architekt und der Denkmalschützer empfehlen die Ausführung der Pflasterung mit dem Naturstein aus Granit. Von den je 5 abgegebenen Offertunterlagen sind je 4 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Foser AG, Balzers, eingereicht. Es beträgt CHF 38'445.15 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, den Auftrag zur Lieferung und zum Einbau der Pflasterung in Naturstein aus Granit auf dem Vorplatz des Schuhmacher-Nägele-Hauses an die Firma Foser AG, Balzers, zum Offertpreis von CHF 38'445.15 inkl. MWST zu vergeben.
6:1 (4 FBP, 2 VU : 1 VU)

2018/368 Auftragsvergabe Beleuchtungskörper beim Projekt Sanierung Schuhmacher-Nägele-Haus

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/436 vom 4. November 2014 wurde das Konzept und ein Verpflichtungskredit zur Sanierung des Mena-Hauses genehmigt. Die Sanierungsarbeiten waren für die Jahre 2015 und 2016 geplant. Aufgrund von unvorhergesehenen, dringenden Investitionen in der Plankner Wasserversorgung musste die Sanierung dieses Hauses jedoch verschoben werden. Zwischenzeitlich wurde die Projektgruppe verkleinert, ein neues Architekturbüro einschliesslich Bauleitung für die Projektbegleitung beauftragt, die konzeptionelle Planung überprüft, Sanierungsvarianten erarbeitet, die Liegenschaft in Schuhmacher-Nägele-Haus umbenannt, der Kostenvoranschlag überarbeitet und ein zusätzlicher Verpflichtungskredit zur vollumfänglichen Sanierung sowie den Vollausbau gesprochen. Die Sanierungsarbeiten wurden im letzten Jahr begonnen und sollten im Laufe dieses Jahres abgeschlossen werden.

Im Zuge der Projektumsetzung wurde der Lichtplaner Gallus Zwicker, St. Gallen, der bereits die Lichtplanung bei der Sanierung der Kapelle St. Josef vorgenommen hatte, beauftragt, ein Lichtkonzept für das Schuhmacher-Nägele-Haus zu erstellen. Der Planungsauftrag beläuft sich auf CHF 7'560.00 inkl. MWST und wurde vom Gemeindevorsteher innerhalb seiner Finanzkompetenz vergeben. Im Nachhinein betrachtet, hätte auch für die Translozierung des Rechenmacherhauses ein entsprechendes Lichtkonzept erstellt werden sollen.

Der nun vorliegende Vorschlag sieht schlicht gehaltene Leuchtkörper als Grundbeleuchtung vor und zieht sich wie ein roter Faden durch alle Räume des Gebäudes. Es ist vorgesehen, herkömmliche, auf dem Markt erhältliche Leuchtkörper zu installieren, jedoch auch teilweise eigens Leuchtkörper für die Räume wie die Scheune anzufertigen. Die Projektgruppe schlägt vor, sämtliche Leuchtkörper von einem Lieferanten anbieten und installieren zu lassen. Für die Ausarbeitung eines Angebotes wurde die Firma Zwicker AG Licht, St. Gallen, beauftragt. Dieses Unternehmen hat bereits die Beleuchtung für die Kapelle St. Josef geliefert und montiert. Das Angebot beläuft sich auf CHF 23'978.25 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag zur Lieferung und Montage der Beleuchtungskörper zur Sanierung des Schuhmacher-Nägele-Hauses an die Firma Zwicker AG Licht, St. Gallen, zum Offertpreis von CHF 23'978.25 inkl. MWST zu vergeben.

2018/369 Auftragsvergabe Metallbauarbeiten Sanierung Gemeindestrasse und Teilerneuerung Werkleitungen Im Häldele, Verlegung bzw. Neuerstellung Wendeplatz, Fusswegverbindung Im Häldele - In der Blacha und Fusswegverbindung Im Häldele - Oberplanknerstrasse

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2018/318 vom 20. März 2018 wurde das Projekt Sanierung Gemeindestrasse und Teilerneuerung Werkleitungen Im Häldele, Verlegung bzw. Neuerstellung Wendeplatz, Fusswegverbindung Im Häldele - In der Blacha und Fusswegverbindung Im Häldele - Oberplanknerstrasse genehmigt. Die Ausschreibung der Metallbauarbeiten erfolgte im offenen Verfahren. Von 4 abgegebenen Offertunterlagen sind 3 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der G. + H. Marxer AG, Nendeln, eingereicht. Es beträgt CHF 18'007.60 inkl. MWST. Die Gesamtkosten können wie folgt auf die Teilbereiche aufgeteilt werden:

| | | |
|--|-----|-----------|
| - Sanierung Strasse / Teilerneuerungen Werkleitungen | CHF | 0.00 |
| - Verlegung bzw. Neuerstellung Wendeplatz | CHF | 5'324.80 |
| - Fusswegverbindung In der Blacha - Im Häldele | CHF | 12'682.80 |
| - Fusswegverbindung Im Häldele - Oberplanknerstrasse | CHF | 0.00 |
| Total inkl. MWST | CHF | 18'007.60 |

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Metallbauarbeiten an die G. + H. Marxer AG, Nendeln, zum Offertpreis von CHF 18'007.60 inkl. MWST zu vergeben.

2018/370 Auftragsvergabe GEP / Reinigung Schlammsammler Gemeindestrassen 2018

Sachverhalt Gemäss Unterhaltskonzept des genehmigten Generellen Entwässerungsplanes Planken wurde das Spülungsintervall für das Kanalnetz mit 5 Jahren festgelegt. Nachdem im 2017 die Spülung der Mischwasserleitungen (ca. 5 km) erfolgte, soll im 2018 die Reinigung der Schlammsammler der Gemeindestrassen durchgeführt werden. Die letzte Reinigung der Schlammsammler fand im 2012 statt. Die Ausschreibung der Reinigung der Schlammsammler erfolgte im Verhandlungsverfahren. Von 3 abgegebenen Offertunterlagen sind 3 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Risch reinigt Rohre AG, Vaduz, eingereicht. Es beträgt CHF 17'096.85 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Reinigung der Schlammsammler der Gemeindestrassen 2018 an die Risch reinigt Rohre AG, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 17'096.85 inkl. MWST zu vergeben.

2018/371 Auszahlung Förderbeiträge für Photovoltaikanlage, Haustechnikanlage und MinergieA EFH Patrick Stahl, Oberplanknerstrasse 8, Planken

Sachverhalt Patrick Stahl, Oberplanknerstrasse 8, Planken beantragt gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung der Förderbeiträge der Gemeinde Planken für die erstellte Photovoltaikanlage, für die erstellte Haustechnikanlage und für das im MinergieA-Standard erstellte Einfamilienhaus. Die Photovoltaikanlage (26.39 kWp) und die Haustechnikanlage (WP-Luft) wurden installiert und von der Energiefachstelle abgenommen. Im Weiteren wurde von der Energiefachstelle das MinergieA-Zertifikat ausgestellt. Die Energiefachstelle hat Patrick Stahl die Förderbeiträge in Höhe von CHF 10'556.00 für die Photovoltaikanlage, CHF 3'748.00 für die Haustechnikanlage und CHF 15'000.00 für den MinergieA-Standard bereits ausgezahlt. Patrick Stahl erhält gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien Förderbeiträge der Gemeinde Planken in Höhe von CHF 10'000.00 (Maximalbetrag) für die Photovoltaikanlage, CHF 3'748.00 für die Haustechnikanlage und CHF 15'000.00 für den MinergieA-Standard.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an Patrick Stahl gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien Förderbeiträge in Höhe von CHF 10'000.00 (Maximalbetrag) für die Photovoltaikanlage, CHF 3'748.00 für die Haustechnikanlage und CHF 15'000.00 für den MinergieA-Standard auszusahlen.
Ausstand: Monika Stahl

2018/372 Auszahlung Förderbeitrag für Wärmepumpenboiler EFH Heinz Allenspach, Im Bühl 36, Planken

Sachverhalt Heinz Allenspach, Im Bühl 36, Planken beantragt gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung des Förderbeitrages der Gemeinde Planken für den Einbau des Wärmepumpenboilers beim bestehenden EFH Im Bühl 36, Parzelle Nr. 166, Planken. Der Wärmepumpenboiler wurde installiert und von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat Heinz Allenspach den Förderbeitrag in Höhe von CHF 750.00 für den Wärmepumpenboiler bereits ausgezahlt. Heinz Allenspach erhält gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag der Gemeinde Planken in Höhe von CHF 750.00.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an Heinz Allenspach gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag in Höhe von CHF 750.00 für den Wärmepumpenboiler ausbezahlen.

2018/373 Nachtragskredit Konto 810.314.01 Unterhalt Forststrassen

Sachverhalt Das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) fand erstmals für die Gemeindeförderung 2017 Anwendung. Art. 11 Abs. 1) GFHG hält fest: Fehlt für einen notwendigen Aufwand oder für eine notwendige investive Ausgabe der Kredit oder reicht der im Voranschlag bewilligte Kredit nicht aus, so ist vor Eingehung der neuen Verpflichtung vom zuständigen Gemeindeorgan ein Nachtragskredit zu beschliessen. In Abs. 2) a) desselben Artikels wird ausgeführt: Keine Nachtragskredite sind erforderlich für Kreditüberschreitungen in Höhe von höchstens 10'000 Franken.

Aufgrund von Windwurfschäden im Gebiet Rütli muss bei den Steinschlagschutzdämmen auf der Rütli das Material, welches die Erschliessungsstrasse entlang der Dämme blockiert, abgekratzt, aufgeladen und abtransportiert werden. Anschliessend ist die Strasse zu planieren und die Ablaufrohre freizulegen. Es ist mit Kosten von CHF 9'500 für die Baggarbeiten, CHF 2'500 für die Deponie zu rechnen.

Weitere Kosten in Höhe von rund CHF 3'500 entstehen bei der Alpzingenstrasse für die Abgrabung der Böschung und für den Abtransport des entsprechenden Materials, CHF 7'500 werden für die Abgrabung der Böschung und zur Erstellung einer Steinmauer bei der Gafadurastrasse benötigt, CHF 4'500 werden für die Räumung des Spitzgrabens vom Narrarank bis zur oberen Schranke veranschlagt, CHF 4'500 für die Spülung der Durchlässe der Gafadurastrasse, CHF 8'500 für den weiteren Strassenunterhalt der Gafadurastrasse und CHF 3'500 für den Strassenunterhalt der Rüttistrasse.

Im Voranschlag 2018 sind für diese Aufgaben pauschal CHF 1'500 vorgesehen, da im Zeitpunkt der Budgetierung nicht bekannt war, ob und wieviel Aufwand in diesem Bereich besteht.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Nachtragskredit für das Konto 810.314.01 Unterhalt Forststrassen in der Höhe von CHF 44'000.00 zu genehmigen.

2018/374 Projekt Sanierung Schuhmacher-Nägele-Haus: Subventionsentzug für Tragkonstruktion, Verkleidung Aussen und Verkleidung Innen - VGH-Entscheid

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/436 vom 4. November 2014 wurde das Konzept und ein Verpflichtungskredit zur Sanierung des Mena-Hauses genehmigt. Die Sanierungsarbeiten waren für die Jahre 2015 und 2016 geplant. Aufgrund von unvorhergesehenen, dringenden Investitionen in der Plankner Wasserversorgung musste die Sanierung dieses Hauses jedoch verschoben werden.

Zwischenzeitlich wurde die Projektgruppe verkleinert, ein neues Architekturbüro einschliesslich Bauleitung für die Projektbegleitung beauftragt, die konzeptionelle Planung überprüft, Sanierungsvarianten erarbeitet, die Liegenschaft in Schuhmacher-Nägele-Haus umbenannt, der Kostenvoranschlag überarbeitet und ein zusätzlicher Verpflichtungskredit zur vollumfänglichen Sanierung sowie den Vollausbau gesprochen.

Auf Antrag der Gemeinde wurde das Schuhmacher-Nägele-Haus am 16. Dezember 2014 durch die Regierung formell unter Denkmalschutz gestellt. Im Dezember 2016 wurde, nachdem der Kostenvoranschlag überarbeitet worden war, nochmals ein Antrag auf Subventionierung der Sanierung des Schuhmacher-Nägele-Hauses eingereicht, welcher vom Amt für Kultur, Denkmalpflege, gutgeheissen wurde. Das Amt sicherte aufgrund der hohen Bedeutung der Liegenschaft einen finanziellen Beitrag von 30 % an die denkmalrelevanten Kosten zu.

Die Sanierungsarbeiten wurden im letzten Jahr begonnen. Zu den ersten Auftragsvergaben zählte die Ausschreibung und Vergabe der Tragkonstruktion aus Massivholz im Mittelteil des Hauses, die Aussenverkleidung durch Schindeln und die Innenverkleidungen aus Holz. Die Arbeiten wurden jeweils im Verhandlungsverfahren vergeben.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2018 entschied die Regierung, die Subvention für diese drei Auftragsvergaben in Höhe von rund CHF 90'000 zur Gänze zu entziehen. Begründet wird diese Entscheidung damit, dass die Gemeinde eine schwere Verletzung der Bestimmungen des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen begangen habe, indem sie ein nicht zulässiges Verfahren angewendet habe. Des Weiteren bezieht sich die Regierung auf ein nicht-öffentliches Urteil des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahr 2006, von dem jedoch die Öffentlichkeit keine Kenntnis hat.

Gegen diese Regierungsentscheidung hat die Gemeindevorsteherung fristgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht. Die Gemeinde Planken hat

bei diesen Auftragsvergaben dieselbe Vorgehensweise und dasselbe Auftragsvergabeverfahren angewendet wie die Gemeinde Schellenberg bei der Sanierung des denkmalgeschützten Brendle-Hauses in Schellenberg im Jahr 2005. Weshalb dies in Schellenberg zulässig war und nun in Planken nicht rechtens sein soll, kann im Sinne der Gleichbehandlung nicht nachvollzogen werden. Darüber hinaus geht das von der Regierung genannte Urteil des Verwaltungsgerichtshofes von einer anderen Voraussetzung aus, die mit dem Sachverhalt in Planken und in Schellenberg nicht vergleichbar ist und deshalb an und für sich nicht herangezogen werden kann.

Für die Begleitung des Rechtsfalls wurde Dr. Peter Wolff vom Advokaturbüro Wolff Gstöhl Bruckschweiger, Vaduz, beauftragt und bevollmächtigt. Die Anwaltskosten liegen innerhalb der Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers.

Am 10. August 2018 hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) in seiner nicht-öffentlichen Sitzung entschieden, die Beschwerde der Gemeinde Planken abzuweisen und die Entscheidung der Regierung zum Subventionsentzug zu bestätigen. Der VGH begründet seine Entscheidung damit, dass das ÖAWG und die ÖAWV keine Definition des Begriffs „Einzelauftrags“ und des „Loses“ enthalte und damit keine Kriterien zur Abgrenzung dieser beiden Begriffe bestünden. Aus Lehre und Rechtsprechung ergibt sich, dass der Begriff des „Loses“ entweder nach Menge oder räumlich getrennte „Teillose“ oder nach Gewerbebezügen getrennte „Fachlose“ meint. Die Regierung setzte offensichtlich im Baubereich das „Fachlos“ mit dem „Einzelauftrag“ gleich. Der VGH grenzte bei einem Entscheid im Jahr 2001 im Baubereich den „Einzelauftrag“ vom Los nach dem Kriterium ab, ob die „Aufträge unterschiedliche Tätigkeitsbereiche betreffen, die im Regelfall von unterschiedlichen Gewerben ausgeführt werden“. Lose liegen somit dann vor, wenn ein Auftrag in gleichwertige Teile aufgeteilt wird. Gleichwertige Teile liegen dann vor, wenn von einem im Wesentlichen einheitlichen Bieterkreis nach gleichen Fertigungsverfahren aus vergleichbaren Stoffen Erzeugnisse hergestellt werden, die einem im Wesentlichen einheitlichen Verwendungszweck dienen. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Offertunterlagen und den eingereichten Offerten der Sachverhalt, dass bei allen drei Arbeitsgattungen der Arbeitsbeginn auf Mai 2017 vorgesehen war. Zu offerieren waren bei allen drei Aufträgen Regiearbeiten eines Zimmermeisters, eines Zimmermann-Vorarbeiters, eines Zimmermanns und eines Lehrlings im 3. Ausbildungsjahr. Allein die Tatsache, dass bei allen drei verfahrensgegenständlichen Arbeitsgattungen Regiearbeiten der identen Fachpersonen offeriert wurden, zeigt, dass mit allen drei Arbeitsausschreibungen dasselbe Gewerbe, nämlich jenes der Zimmermänner, angesprochen wurde. Die zu verwendenden Materialien

sind bei allen drei Arbeitsgattungen weitgehend gleich oder sehr ähnlich, nämlich Balken, Bretter, Schindeln und Bodenriemen aus massivem Holz.

Indem die Gemeinde Planken in den Offertunterlagen verlangte, dass Regiearbeiten eines Holzbaumeisters offeriert wurden, konnten und durften nur solche Unternehmer, die gewerberechtlich als Zimmermeister bzw. Holzbaumeister zugelassen sind, Offerten für eine oder mehrere der ausgeschriebenen Arbeitsgattungen einreichen. Das Gewerberecht sieht somit vor, dass der Zimmermeister all jene Arbeiten ausführen darf, die die Gemeinde Planken in drei Losen ausgeschrieben hat. Demgegenüber konnte ein Zimmermann oder Schreiner sich um keine der drei ausgeschriebenen Arbeitsgattungen bewerben, weil die Gemeinde Planken in den Offertunterlagen verlangte, dass Regiearbeiten eines Zimmermeisters offeriert werden.

Aus all dem ergibt sich, dass es sich bei den drei verfahrensgegenständlichen Arbeitsgattungen um Teillose (Mengenlose) ein und desselben „Einzelauftrages“ (Fachlos) handelt. Durch die Bildung von Teillosen durfte jedoch die Verfahrensart nicht geändert werden. Da die drei verfahrensgegenständlichen Teillose einen gesamten Auftragswert von CHF 319'000 aufweisen, fallen sie nicht unter die Bestimmung des Verhandlungsverfahrens mit einem Grenzwert von derzeit CHF 156'807, sondern es hätte das öffentliche Ausschreibungsverfahren angewendet werden müssen. Die Anwendung eines nicht zulässigen Verfahrens stellt eine schwere Verletzung des ÖAWG dar und führt notwendigerweise zum Entzug der vom Land zugesprochenen Subventionen.

Die Gemeinde Planken bringt in ihrer Beschwerde vor, dass im gleichartigen Fall des sogenannten Brendle-Hauses in Schellenberg von der Regierung anders wie im gegenständlichen Fall entschieden worden sei, was eine rechtswidrige Ungleichbehandlung der Gemeinde Planken darstelle. Mit diesem Vorbringen macht die Gemeinde Planken eine Gleichbehandlung im Unrecht geltend. Dem hält der VGH entgegen, dass sich die Gemeinde Planken nur dann auf die Gleichbehandlung im Unrecht berufen könne, wenn unter anderem das Kriterium erfüllt wäre, dass die Regierung zu erkennen gibt, dass sie auch in Zukunft nicht gesetzeskonform entscheiden wird. Die Regierung habe jedoch in ihrer Stellungnahme vom 10. Juli 2018 an den VGH ausdrücklich erklärt, dass sie die im Fall Brendle-Haus geübte Praxis nach der nicht-öffentlichen Entscheidung des VGH im Jahr 2005 auf die im vorliegenden Fall angewandte Praxis geändert habe. Das VGH-Urteil ist endgültig.

Somit muss die Gemeinde Planken im Zuge der Sanierung des Schuhmacher-Nägele-Hauses aufgrund von mangelhaften Ausschreibungsunterlagen des

Architekturbüros und aufgrund einer unbekanntenen bzw. nicht-öffentlichen Entscheidungspraxis der Regierung auf eine Subvention in Höhe von rund CHF 90'000 verzichten.

Nachdem die Subventionierung der denkmalrelevanten Kosten bei diesem Projekt ohnehin als Reserveposition betrachtet wurde, hat diese Entscheidung keine direkten Auswirkungen auf die quantitative und qualitative Sanierung des Schuhmacher-Nägele-Hauses. Dennoch wird der Anreiz für die Gemeinde Planken, weitere Liegenschaften im Sinne des Denkmalschutzes zu erhalten, wesentlich verringert.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Entscheidung des Verwaltungsgerechtshofes vom 10. August 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

2018/375 Antrag auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes der Gemeinde Planken

Sachverhalt Bettina Petzold-Mähr, geb. 20. August 1982, Bürgerin von Vaduz, ist seit dem 21. März 2012 in Planken, In den Äusseren 15, wohnhaft. Sie macht von den gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GemG), LGBl. 1996 Nr. 76 Gebrauch und stellt für sich und ihre Kinder Clarissa, geb. 6. Juni 2012, und Luise, geb. 25. Mai 2016 den Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Planken. Nach Art. 18 Abs. 1) GemG können Bürger einer anderen Gemeinde in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie während den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der Bürgerlichen Ehren und Rechte stehen. Die minderjährigen Kinder erhalten ungeachtet der Wohnsitzdauer dasselbe Gemeindebürgerrecht wie die liechtensteinischen Eltern bzw. der liechtensteinische Elternteil.

Gemäss Art. 18 Abs. 3) GemG obliegt es dem Gemeinderat, über den Aufnahmeantrag zu entscheiden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, Petzold-Mähr Bettina, geb. 20. August 1982 und ihre Kinder Clarissa Petzold, geb. 6. Juni 2012 und Luise Petzold, geb. 25. Mai 2016 in den Bürgerverband der Gemeinde Planken aufzunehmen.

2018/376 Weiterführung des Gemeindeentwicklungs-Prozesses mit Einbezug der Bevölkerung

Sachverhalt Zur Erarbeitung von Strategien für die künftige Entwicklung von Planken hat der Gemeinderat vor längerer Zeit einen Gemeindeentwicklungs-Prozess unter

Einbezug der Bevölkerung beschlossen. Im Rahmen dieses Prozesses soll auch das vorhandene Leitbild überarbeitet werden. Mit einer Umfrage wurden erste Einschätzungen, Anliegen und Bedürfnisse der Bevölkerung gesammelt.

Die Umfrage wurde im April 2018 allen Einwohnerinnen und Einwohnern ab dem 16. Lebensjahr zugestellt. Von den 371 versandten Fragebogen erhielt die Gemeindeverwaltung 120 ausgefüllte Fragebogen. Die Rücklaufquote von 32,3 Prozent gilt bei einer schriftlichen Umfrage als bemerkenswert hoch. Die meisten Rückmeldungen stammen von Personen über 41 Jahren (90 Personen), von den 16- bis 30-Jährigen wurden 12 Fragebogen ausgefüllt, 18 von den 31- bis 40-Jährigen. Von den 120 Teilnehmenden wohnen 91 seit mehr als 10 Jahren in Planken. Die Auswertung der Umfrage liegt nun vor und kann an einer Informationsversammlung vorgestellt werden.

Bei der Frage nach den Vorteilen von Planken wurden gesamthaft 246 Bereiche genannt. Die meisten Angaben betreffen die Ruhe (49), die Wohnlage und Wohnqualität mit der schönen Aussicht (48), die Naturnähe und Landschaft (39), die Kleinheit und das schöne Dorf (31) sowie das aktive Dorfleben und die Dorfgemeinschaft (27). Auf die Frage nach den Schwächen bzw. dem Verbesserungspotential nannten die Teilnehmenden vor allem das fehlende Restaurant mit Dorfladen oder Bäckerei (36), den Busfahrplan-ÖV (36), die Verkehrssituation im Dorf für Kinder und Fussgänger (8) und 18 weitere Punkte.

Zum Schluss des Fragebogens bestand die Möglichkeit, besondere Anliegen oder Wünsche für die künftige Gemeindeentwicklung aufzuschreiben. Sie decken sich weitgehend mit den Antworten auf die Frage nach dem Verbesserungsbedarf in unserer Gemeinde.

Gesamthaft wurden 50 Angaben mit 21 verschiedenen Wünschen notiert. Als grosses Bedürfnis wird ein Treffpunkt mit Café, Restaurant, Dorfladen, Hotel (31) genannt. Zudem werden die Erhaltung des Dorfbildes ohne grössere Neubauten (11) sowie die Erhaltung der generellen Tempobeschränkung im ganzen Gemeindegebiet (10) gewünscht. Ältere Bewohnerinnen und Bewohner regen Seniorenwohnungen mit einem Café als Treffpunkt an (7).

Die Frage nach der Bereitschaft zur persönlichen Mitwirkung bei der Weiterführung des Gemeindeentwicklungs-Prozesses beantworteten 50 Personen mit Ja. Sie erklären sich erfreulicherweise bereit, an einem diesbezüglichen Workshop oder an einer „Zukunftskonferenz“ teilzunehmen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Auswertung der „Umfrage für die Gestaltung der Zukunft in Planken“ zur Kenntnis zu nehmen und den Gemeinde-

entwicklungs-Prozess zur Erarbeitung von Strategien für die künftige Entwicklung von Planken unter Einbezug der Bevölkerung mit einer Informationsversammlung am 4. Dezember 2018 und einem Workshop weiterzuführen.

2018/377 Konzept für ein Café als Treffpunkt im Dreischwesternhaus

Sachverhalt Nach dem Abbruch des Hotels Saroja vor elf Jahren und dem Schliessen des Gasthauses Hirschen gibt es im Gemeindegebiet von Planken nur noch die Gafadurahütte des Liechtensteinischen Alpenvereins als Gasthaus, wo man einkehren kann und eine gastliche Verpflegung erhält. Die Gafadurahütte ist allerdings nur von Mitte Mai bis Mitte Oktober geöffnet. Von der Bevölkerung unserer Gemeinde wird immer wieder der Wunsch nach einem Treffpunkt geäussert. Auch Gäste, die Planken besuchen vermissen ein Gasthaus.

Da es in absehbarer Zeit kaum ein Restaurant oder ein Café in Planken geben wird, soll geprüft werden, wie der Mehrzweckraum im Dreischwesternhaus als öffentliches Café mit begrenzten Öffnungszeiten genutzt werden kann. Eine kleine Projektgruppe soll die dazu erforderlichen Vorbereitungen klären. Es geht vor allem um folgende Fragen: Trägerschaft für das Café (Verein, Interessengemeinschaft), Infrastruktur im Dreischwesternhaus und allfällige Investitionen, Angebot und Öffnungszeiten, Finanzierung.

In Schaan gibt es schon seit mehreren Jahren den „Treff am Lindarank“. Gemäss einem Bericht im Magazin „blickpunkt“ der Gemeinde Schaan ist es „ein Ort, um andere zu treffen, neue Leute kennen zu lernen oder einfach, um nicht allein zu sein“. Der „Treff am Lindarank“ wird von einer Teilzeitmitarbeiterin der Gemeinde und vielen Freiwilligen geführt. Die guten Erfahrungen mit einem Treffpunkt in Schaan könnten auch vom Projekt in Planken genutzt werden.

Die Projektgruppe soll dem Gemeinderat bis Ende November einen Bericht mit einem allfälligen Konzept über die Möglichkeit der Führung eines Cafés im Mehrzweckraum des Dreischwesternhauses vorlegen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, zur Prüfung der Möglichkeit der Führung eines Cafés im Mehrzweckraum des Dreischwesternhauses als Treffpunkt für die Bevölkerung eine Projektgruppe zu bilden, die damit zusammenhängende Fragen klären soll und dem Gemeinderat bis Ende November einen Bericht mit einem allfälligen Konzept vorzulegen hat. Die Projektgruppe wird wie folgt bestellt: Josef Biedermann, Vize-Vorsteher und Projektgruppenvorsitzender; Monika Stahl, Gemeinderätin; Alexander Ritter, Gemeinderat; Margrit Meier, Vorsitzende der

Seniorenkommission und Silvia Neumann. Bei Bedarf sind entsprechende Fachpersonen beizuziehen.

2018/378 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung (Revision der Geldwäschereibestimmungen)

Sachverhalt Bei der letzten Moneyval Länderprüfung Liechtensteins im Jahr 2014 wurde die Umsetzung der Empfehlung 1 des FATF 2003-Standards als ungenügend bewertet. Diese Empfehlung hat die jeweilige Geldwäscherei-Strafnorm und die daraus resultierenden Strafverfahren im jeweiligen Land zum Inhalt. Die technische Umsetzung wurde zwar als korrekt bewertet, es wurden aber schwerwiegende Mängel bei der Effektivität konstatiert. Die nächste Länderevaluation Liechtensteins zum FATF 2012-Standard ist für das Jahr 2020 angesetzt. Noch in diesem Jahr muss Liechtenstein in einem weiteren Fortschrittsbericht zur Länderprüfung 2014 nachweisen, dass in Bezug auf den Geldwäschereitatbestand Massnahmen eingeleitet worden sind, welche die von Moneyval konstatierten schwerwiegenden Mängel bei der Effektivität der Strafverfolgung von Geldwäscherei zu beseitigen vermögen. Werden die eingeleiteten Massnahmen als unzureichend eingestuft, riskiert Liechtenstein, sich einem speziellen Überwachungsverfahren von Moneyval, dem sogenannten „Compliance Enhancement“ Verfahren, stellen zu müssen. Angesichts dessen werden mit der gegenständlichen Vorlage verschiedene Anpassungen des Geldwäschereitatbestands (§ 165 StGB) vorgeschlagen, welche die aufgezeigten Mängel in der Effektivität beseitigen sollen. Des Weiteren wird durch die Adaptierung von § 295 der Strafprozessordnung auch in Geldwäschereiverfahren vor dem Kriminalgericht eine Schlussverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten und somit auch ein Abwesenheitsurteil möglich.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2018/379 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (UVG)

Sachverhalt Mit der gegenständlichen Vorlage soll eine Angleichung an die vorgenommenen Abänderungen in der schweizerischen Unfallversicherungsgesetzgebung erfolgen.

Für die in Liechtenstein zugelassenen Unfallversicherer bedeutet ein Gleichschritt in der Gesetzgebung eine wesentliche Vereinfachung in der Administration.

Der vorliegende Entwurf thematisiert Probleme, die in der Praxis aufgetreten sind. Unter anderem werden der Versicherungsbeginn und das Versicherungsende neu definiert und bei den sogenannten „unfallähnlichen Körperschädigungen“ sollen Unklarheiten über die Leistungspflicht der Versicherung behoben werden. Der Regierung soll überdies die Möglichkeit gegeben werden, in Sonderfällen wie z.B. bei Asbestopfern eine Integritätsentschädigung zu gewähren.

Hinzu kommen Verwaltungsvereinfachungen, wie die Aufhebung der bisherigen Einbindung des Amtes für Gesundheit in den Mahnprozess der Unfallversicherer, sowie eine Anpassung an das bereits geänderte Steuergesetz bezüglich der nicht mehr einzuhebenden Prämiensteuer. Im Bereich der Finanzierung wird das von den Unfallversicherungen seit jeher angewandte Bedarfsdeckungsverfahren im Gesetz festgeschrieben. Die sehr solide Finanzierung der Leistungen wird dadurch zusätzlich abgesichert, ohne dass dies Auswirkungen auf die Prämienhöhe hätte.

Die vorliegende Gesetzesvorlage verfolgt das Ziel, das System der obligatorischen Unfallversicherung für die Versicherer in Liechtenstein abwicklungsfreundlich, für die Versicherten den bewährten obligatorischen Unfallversicherungsschutz und für die Betriebe die Wahlfreiheit unter den Versicherern zu erhalten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

A handwritten signature in black ink is positioned to the left of an official circular seal. The seal contains the text 'GEMEINDEVORSTEHUNG' at the top and '9498 PLANKEN' at the bottom, surrounding a central shield with a star and a diagonal line.